



**Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.**

# **Stellungnahme**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des  
Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der  
Prostitution tätigen Personen,,**

11. September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Abgeordnete des Deutschen Bundestages und  
VertreterInnen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend,

zunächst gratulieren wir Ihnen für den vorliegenden Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen,“ (Prostituiertenschutzgesetz). Wir verstehen ihn als ein Ergebnis der vielen parlamentarischen, außerparlamentarischen und öffentlichen Diskussionen mit verschiedenen Etappen, angefangen bei der Koalitionsvereinbarung der CDU/CSU und SPD – Regierung über die beiden Eckpunktepapiere, Beschlüsse des Bundesrates für Regulierung, die Anhörung **„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“** am 12. 06. 2014 – bei einem enormen politischen Druck in einer aufgeheizten, wenig sachlichen Atmosphäre mit den verschiedensten, z. T. konträren Zielrichtungen.

Bei dem Thema Prostitution stoßen immer die jeweiligen Weltanschauungen, Wertevorstellungen, Moral und verschiedenen persönlichen Erfahrungen mit Sexualität und Erwartungen an eine Partnerschaft aufeinander. Als PolitikerIn diesen vielschichtigen gesellschaftlichen Visionen zu begegnen, stellt eine große Herausforderung dar, wobei es doch Ihre Aufgabe als gewählte VolksvertreterInnen ist, in erster Linie sachlich den Veränderungen in der Gesellschaft mit neuen Gesetzen, basierend auf dem Anspruch Aller an Recht und Gesetz Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zeugt von viel Arbeit, der mündete in

- 30 Seiten Gesetzestext mit 39 Paragraphen und 6 Artikeln und
- 73 Seiten detaillierter Erläuterungen,

basierend auf enormen Abstimmungsprozessen. Fast alle Gesetzesbereiche, die die Prostitution tangieren, finden Berücksichtigung: Arbeit, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung, Gewerberecht, Polizei, Strafrecht, etc.

Wir begrüßen besonders Ihren Vorstoß, die unterschiedlichen bordellartigen Betriebe als Gewerbe zu verstehen und ihnen – unter bestimmten Voraussetzungen – auch die längst fällige „Eingliederung“ im Gewerberecht einzuräumen und ihnen Rechtssicherheit in Form von einer Konzession (oder wie es im Gesetz heißt: Erlaubnis) zu gewähren. Das hatten wir uns schon bei der Verabschiedung des ProstG 2002 gewünscht und seitdem immer wieder gefordert (einzelne Betriebe hatten dies z. T. nur auf dem Klagewege durchsetzen können).

SexarbeiterInnen bieten ihre sexuellen Dienstleistungen zum überwiegenden Teil in bordellartigen Betrieben an, wo sie auf Infrastruktur, Kontinuität und geregelten Ablauf setzen können – in dem sonst so mobilen, flexiblen, sensiblen und von Individualität geprägten Gewerbe. Will man SexarbeiterInnen stärken und sie in ihrer Professionalität (der Gewinnerzielung für die Deckung ihres Lebensunterhaltes) und ihrem Empowerment gegen Gewalt, Zwang und Ausbeutung unterstützen, muss man ihnen mit Respekt begegnen und ihnen umfangreiche Informationen, Hilfen, Rechte und gute Arbeitsbedingungen anbieten. Die können von den BetreiberInnen umso besser zur Verfügung gestellt werden, umso sicherer diese in ihrer Ausübung ihres Gewerbes sind. Dazu verstehen wir

- bundeseinheitliche Regelungen im Gewerbe-, Bau- und Steuerrecht – und keinen rechtlichen und tatsächlichen Flickenteppich von gesetzlicher (und persönlicher) Anwendung,
- Mindeststandards für die Betriebe,
- Rechtssicherheit, d. h. Konzessionen und keine gewerblichen Anmeldungen als Instrument der Duldung mit der Gefahr, dass Gewerbeamt, Bauamt oder Polizei jederzeit den Betrieb schließen können – meist aufgrund von veränderten politischen und gesellschaftlichen Veränderungen oder persönlichem Kalkül,
- Stärkung der Prostitutions-Verbände und Umgang mit ihnen auf Augenhöhe.

Sie haben sich mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf allerdings das Ziel gesetzt, „die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen, und um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen. Dies soll das Prostituiertenschutzgesetz leisten.“

**Wir sind sicher, dass Sie dieses Ziel mit diesem Gesetzeswerk nicht erreichen werden.**

Dieses Gesetz richtet sich nicht nach den besonderen Bedürfnissen von SexarbeiterInnen, sondern folgt ausschließlich dem staatlichen Interesse nach Reglementierung, (Polizei-) Kontrolle, lückenloser Transparenz, Dokumentation und dem Wunsch, weder SexarbeiterInnen noch BordellbetreiberInnen mit Rechten auszustatten und ihnen mit Respekt zu begegnen und bietet zudem umfassende Instrumente, um die Prostitution auf ein Minimum zu begrenzen.

## 1. Bundeseinheitlichkeit wird nicht erreicht

Laut § 29 hat man sich bewusst entschieden, die Umsetzung des Gesetzes den Ländern und Kommunen zu überlassen – ohne jedoch den Bundesrat beteiligen zu wollen. Inwieweit dies mit Art. 72 und Art 74 GG vereinbar ist, mag bezweifelt werden.

Hier liegt auch ein erster Widerspruch:

Das Gesetz soll bundeseinheitliche Regelungen schaffen, überlässt es dann aber den Ländern und Kommunen die zuständigen Behörden (und Kooperationspartner) für die Durchführung auszuwählen, die Finanzierung zu garantieren und die Verantwortung zu tragen.

**Damit dürfte das Gesetz durch die Länder auch zustimmungspflichtig sein.**

So werden die schon jetzt bestehenden Probleme der deutschlandweit unterschiedlichen Anwendung der verschiedenen Gesetze zur Prostitution entscheidend verstärkt werden:

- einige Kommunen stellen Gewerbeausweise für SexarbeiterInnen – ohne Rechtsgrundlage und gegen Gebühr – aus, während ein anderes Bundesland schon generell die Existenz des Prostitutionsgesetzes bestreitet und Konzessionen für bordellartige Betriebe nur aufgrund eines Gerichtsbeschlusses ausstellt;
- baurechtliche Regelungen für bordellartige Betriebe finden sich nicht in den bestehenden Gesetzen. Trotzdem werden Gerichtsurteile, die in Einzelfällen ergangen sind, je nach Gusto und pauschal als juristische Leitlinien für alle Betriebe – und als Schließungsgrundlage – angewandt;
- steuerliche Grundsätze finden kaum Anwendung auf die Prostitutionsbranche. Dagegen wird von den Finanzbehörden und besonders motivierten Finanzbeamten die Odeur können Sie sich besondere Situation der sich im Wandel befindenden Branche für neue, kreative Ansätze spielerisch und strategisch, doch ohne Rechtsgrundlage genutzt. Methoden werden angewandt, die in anderen Wirtschaftszweigen undenkbar sind.

Oder können Sie sich eine Pauschalsteuer bei Rechtsanwaltskanzleien vorstellen mit unterschiedlichen Tagessätzen (5,00 – 30,00 Euro)? Der Bundesrechnungshof hat schon mehrmals auf die fehlende Rechtsgrundlage hierfür verwiesen.

Immer wieder unterstellen

Finanzbehörden den einzelnen Betreibern Arbeitgeberpositionen mit

dem Gedanken, ihnen die Einnahmen der SexarbeiterInnen zuzurechnen und diese aus der Selbstständigkeit in abhängige Arbeitsverhältnisse zu pressen, obwohl diese gleichzeitig steuerlich als Selbstständige angemeldet sind und entsprechend herangezogen werden.

**Unserer Meinung nach hätte es dem vorliegenden Gesetzesentwurf gut angestanden, auch in steuerlicher Sicht für Klarheit und Rechtstaatlichkeit zu sorgen.**

Weiter ist vorstellbar, dass z. B. Bremen und Bayern sich für die Polizei als zuständige Behörde entscheiden, während andere Länder dies den Gewerbeämtern übertragen werden – oder anderen Kooperationspartnern oder zum Umsetzung nicht in der Lage oder nicht willens sind.

Trotz Bundesgesetz wird dies zu einem Chaos führen und keineswegs zu einer bundesweiten Einheitlichkeit - trotz Ihres erklärten Ziels „Handlungssicherheit und klare Rechtsgrundlagen für die Behörden für Prostituierte und Gewebetreibende“ (Seite 37) schaffen zu wollen.

Wir befürchten, dass es zu einem juristischen Flickenteppich kommen wird, was natürlich nicht zur Rechtssicherheit beitragen, sondern die Prostitutionsbranche weiter verunsichern, der Willkür, Amtsmissbrauch und Korruption Tür und Tor öffnen und besonders das Vertrauen in die staatliche Macht und die Behörden unterlaufen wird.

Darüber hinaus geht man bewusst das Risiko ein, dass einige Länder die Chance für eine restriktive „Kontrolle“ der Prostitution nutzt, um eigentlich ein – weitest gehendes – Verbot der Prostitution durchzusetzen, während andere liberaler damit umgehen werden. Das wird natürlich auch zu einer „Wanderung“ der Prostitutionsbranche führen: SexarbeiterInnen, BordellbetreiberInnen und Kunden werden sich in die Städte und Kommunen begeben, wo man mit ihnen liberaler umgeht. Dort wird es dann zu einer größeren Konzentration kommen.

**Will sich der Bund aus der Verantwortung stehlen?**

## **2. Die staatliche Zwangs-Registrierung ist unwürdig, diskriminierend, rechts- und verfassungswidrig und verstößt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Die in den §§ 3, 4, 5 ff festgelegte Anmeldepflicht aller SexarbeiterInnen verstößt u. a. gegen verfassungsrechtliche Grundsätze der Menschenwürde, dem Grundrecht auf Arbeit, der Wohnung, der Intimsphäre und den Datenschutzbestimmungen.

Vielleicht erachten Sie die Rechte von SexarbeiterInnen nicht besonders hoch (wie in der deutschen Vergangenheit leider schon häufiger geschehen – z. B. mit ähnlichen Registrierungsbestimmungen während der Nazi-Zeit) und Sie sind zu diesen Rechtsbrüchen bereit, weil Sie motiviert sind von der Vorstellung, Gewalt, Zwang und Ausbeutung in der Prostitution damit begegnen zu können.

Doch damit befürworten Sie einen Weg, der auch in der jüngeren Vergangenheit nicht zum Erfolg führte: Erkennungsdienstliche Behandlungen und Beratungen werden schon lange – ohne Rechtsgrundlage – bei den verschiedenen Polizeibehörden durchgeführt.

Opfer von Gewalt, Zwang oder Menschenhandel lassen sich erwiesenermaßen so nicht erreichen. Die bisherigen Instrumente wie Streetwork, eine akzeptierende Haltung von SozialarbeiterInnen in frei zu wählenden Beratungsstellen haben sich bewährt. Auf diesem Weg kam es deutlich zu mehr Meldungen und Anzeigen bei den Strafermittlungsbehörden. Wir lehnen die im Referentenentwurf beschriebenen Instrumente ab, weil sie ineffektiv sind und die Kosten in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Außerdem wird so nicht Empowerment (Informationen über Rechte und Pflichten und deren aktiver Einsatz im täglichen Arbeits- und Privatleben) gestärkt, sondern ein Wegdrücken und Abtauchen in die Illegalität gefördert.

**Wer was zu „verbergen“ hat, stellt sich auf die staatliche Regelungen ein.**

Doch Sie wollen mit diesem Gesetz ein Instrument einführen, dass es so für keine andere Berufsgruppe gibt. Dies ist ein Sondergesetz, dass alle SexarbeiterInnen betrifft und dass alle unter den General-

verdacht stellt, nicht freiwillig den Job ausüben zu wollen. SexarbeiterInnen werden damit entmündigt, zu Opfern gestempelt und ihrem **Grundrecht nach Art. 12 GG nach freier Wahl des Berufes beraubt.**

Mit § 5 Abs. 1 entscheidet die ausstellende Behörde letztendlich darüber, ob die Person als Prostituierte tätig sein darf oder nicht, was keineswegs den in anderen Berufen geltenden Berufszugangsregelungen gleichkommt.

Berufsverbände, eigene Strukturen, auch Ausbildungen und Entwicklung von Kriterien für die Ausübung von Prostitution haben Sie bewusst nicht in den Fokus genommen. Hier könnte, wie in anderen Berufsgruppen, auch eine Anmeldung erfolgen.

Dass Sie dieses Anmeldeprozedere dann für jeden Ort der Prostitutionsausübung und in einem Turnus von 1 bzw. 2 Jahren festschreiben, mit der vorhergehenden gesundheitlichen Beratung in ½ oder 1-jährigem Intervall, spricht für Ihre Haltung gegenüber Sex-

Sie könnten zudem lernen von den ersten Ergebnissen des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes:

Auch Opfer von Gewalt und Zwang sind in der dortigen Registrierungskartei aufgenommen. Bei der Registrierung läßt sich nicht feststellen, wer den Job freiwillig ausübt oder wer dazu gezwungen wird.

#### **Beispiel:**

Eine SexarbeiterIn, die in der gesamten Bundesrepublik arbeiten möchte, muss demnach in jeder Stadt das Prozedere erneut durchlaufen. Wenn sie z. B. übers Jahr verteilt in Berlin, in Hamburg, in Köln, Frankfurt/Main, Stuttgart, Konstanz und in München arbeiten will, steht sie in jeder Stadt immer wieder erneut vor folgender Aufgabe: „Beratung“ beim Gesundheitsamt, dann „Beratung“ bei der Registrierungsbehörde, Anmelden, bis zu 5 Tagen warten auf die Anmeldebestätigung.

Welchen Sinn soll dies machen in jeder Stadt die gleichen Informationen zu bekommen?

Diese Sexarbeiterin verbringt dann fast mehr Zeit auf Behörden als das sie ihrem Job in der Prostitution nachgehen kann – ganz zu schweigen von den jeweiligen Kosten.

arbeiterInnen: Sie beschränken deren Tätigkeit auf bestimmte Orte und beschneiden sie damit ihrer Rechte im gesamten Bundesgebiet tätig werden zu können. Wollen Sie SexarbeiterInnen ein Leben lang gängeln und kontrollieren und trauen keiner Einzigen zu, selbstbewusst und klar in der Prostitution tätig zu sein?

Und wollen Sie SexarbeiterInnen wie Kinder der staatlichen Obhut unterwerfen? Glauben Sie, dass eine SexarbeiterIn, die/der den Job schon seit Jahren ausübt, mit dieser Kontrolle und „Zwangsantritten bei der Behörde“ in irgendeiner Form geholfen wird?

**Oder werden Sie von der Haltung getragen, dass eine gute Sexarbeiterin nur die ist, die aussteigt aus der Prostitution?**

Dies stellt zudem einen großen Eingriff in die Berufsfreiheit der SexarbeiterInnen dar – allen anderen Gewerbetreibenden ist das Recht auf Arbeit im gesamten Bundesgebiet eingeräumt.

Wir wissen: Wie in allen anderen Lebens- und Arbeitsbereichen so gilt auch für die Prostitution, dass nur Aufklärung, Rechte und Empowerment die Menschen stark macht, um selbstbewusst zu leben und sich gegen Abhängigkeiten zu wehren.

Als gefährlich erachten wir die jeweiligen **Anmeldebescheinigungen**, die die SexarbeiterInnen bei sich zu tragen und ggf. vorzuweisen hat. Damit wird ihr einziger Schutz, nämlich die Wahrung ihres Doppellebens, aufgehoben. Dies gefährdet ihr Privatleben und das ihrer Familie und behindert andere Berufsperspektiven. Stalking und Bedrohung werden die Folge sein.

Solange Prostitution nicht als Beruf in der Gesellschaft anerkannt ist, solange moralische Abwertungen groß geschrieben werden und die Ausübung der Prostitution einher geht mit Stigmatisierung und Kriminalisierung kann auf eine Anonymisierung nicht verzichtet werden.

Die „pseudoanonymisierte Anmeldebescheinigung“ nach § 5 Abs. 3 stellt eine noch größere Gefahr dar, weil das Lichtbild zweifelsfrei die Person erkennen lässt.

Dass Sie ein großes Interesse an validen **Daten** haben zu allem, was mit Prostitution zu tun hat, können wir verstehen. Auch wir



unterstützen hier Bestrebungen nach Klarheit und realistischen Daten, Zahlen und Fakten, denn die öffentlichen Diskussionen der letzten Jahre haben schmerzlich deutlich gemacht, dass in erster Linie die Beteiligten in der Prostitution unter den falschen Zahlen zu leiden hatten. Zahlen wurden erfunden (z. B. 40.000 Zwangsprostituierte zur Fußballweltmeisterschaft 2006), Zahlen wurden verdoppelt (gibt es jetzt 200.000 oder 400.000 SexarbeiterInnen oder doch eine ganz andere Zahl?) und Zahlen wurden immer wieder missbraucht zur Stigmatisierung, Kriminalisierung und Diskriminierung bis hin zur Demagogie. Aber sie wurden noch nie genutzt um Lösungen zu suchen und diese umzusetzen. Zahlen sind die eine Seite der Medaille – Rechte die andere.

Es werden zudem Daten erhoben, verarbeitet und weitergeleitet, die nicht nur personenbezogene sind, sondern die auch das Sexualleben der SexarbeiterInnen betreffen und deshalb einem besonderen Schutz unterliegen. Wir sehen hier einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Dieser schwer wiegende Grundrechtseingriff, der eine weitere Stigmatisierung der Betroffenen bedeutet, lässt sich mit dem Interesse der allgemeinen Kontrolle, einer umfassenden Rechtsberatung dieses Personenkreises oder zur Abwehr „erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl“ – als Generalklausel - nicht rechtfertigen.

Als Alternative schlagen wir einen seriösen und schrittweisen Aufbau von Zahlenmaterial vor:

- Die Finanzbehörde führt endlich eine Kennziffer für SexarbeiterInnen und BordellbetreiberInnen ein, wie es für andere Branchen üblich ist, um schnell und unkompliziert die jeweilige Zahl der angemeldeten Steuerpflichtigen und auch das erzielte jährliche Steueraufkommen angeben zu können. Warum wurde dies bis heute nicht durchgeführt?
- SexarbeiterInnen wird im Rahmen des Gewerberechts die Anmeldung ihres Gewerbes – mit den gleichen Rechten wie alle anderen – eingeräumt. Als Bestätigung könnte ein Gewerbeschein oder eine Reisegewerbekarte dienen – mit der deutschlandweiten Gültigkeit. Wie alle anderen Gewerbetreibenden so könnten SexarbeiterInnen dies persönlich oder per Internet vornehmen.  
(Schon jetzt melden viele SexarbeiterInnen ihr Gewerbe beim Gewerbeamt an und erhalten auch die entsprechende

Bescheinigung. Warum wird nicht auf diese Zahlen zugegriffen? Und warum wird hier nicht endlich für eine bundesweite Einheitlichkeit gesorgt?)

Mit diesen leicht zugänglichen Zahlen und Fakten versprechen wir uns langfristig gesehen eine fundierte Diskussion über die tatsächlichen Bedürfnisse dieses Gewerbes.

### 3. Gesundheitliche „Pflicht“-Beratung ist kontraproduktiv

und widerspricht allen bewährten Präventionsregeln, die auf Informationen, Aufklärung, Bildung, Haltungs- und Verhaltensveränderung, aber auch vor allem auf Freiwilligkeit und Anonymität beruht. Diese „Regeln“ gerade in dem besonders sensiblen Bereich der Sexuellen Gesundheit zu verlassen, halten wir zudem für kontraproduktiv.

Nach § 19 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist es Aufgaben der Gesundheitsämter, Beratung und Untersuchung zu sexuell übertragbaren Infektionen „für Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sich und andere mit sich bringen“ anzubieten, die auch „anonym in Anspruch genommen werden können“.

Nach jahrelangen Erfahrungen sind Beratungen zu gesundheitsförderndem Verhalten in der Sexarbeit nur zielführend, wenn sie freiwillig und in einer vertrauensvollen Atmosphäre stattfindet.

Für die staatlichen Gesundheitsdienste würde diese „verpflichtende Beratung mit Aufnahme der persönlichen Daten“ nach dem Referentenentwurf zudem einen Paradigmenwechsel bedeuten und eine Ungleichbehandlung ihres Klientels:

den anderen, „normalen“ BürgerInnen kommt Beratung weiterhin anonym, auf freiwilliger Basis und mit der Zusicherung der Verschwiegenheit zugute, während SexarbeiterInnen die Beratung über sich ergehen lassen müssen als Voraussetzungskriterium für die Anmeldung und sie werden bürokratisch erfasst und ihre Daten werden auch entsprechend weitergegeben.

**Denn natürlich werden SexarbeiterInnen, die sich in Abhängigkeiten befinden oder etwas zu „verschweigen“ haben, sich mit Lügengeschichten wappnen** und leider dadurch auch Gesundheitsämter nicht mehr als eine unterstützende Institution sondern als eine kontrollierende und ablehnende verstehen.

## **In einem Klima der Ächtung und Verfolgung erreicht auch Prävention die Menschen nicht.**

Offensichtlich sind Ihnen die diskriminierenden und kontraproduktiven Verfahren mit den alten Pflichtuntersuchungen und Kontrollen anhand von sog. Bockscheinen nicht bekannt. Sie führten keineswegs zu mehr sexueller Gesundheit bei SexarbeiterInnen, Kunden und deren Angehörigen, sondern stellten nur eine Beruhigung der Gesellschaft und eine Beschäftigungsmaßnahme der Gesundheitsämter oder eine zusätzliche schnelle Einnahmequelle für niedergelassene Ärzte dar. Sie wurden folgerichtig nach und nach in allen Städten abgeschafft. Das Infektionsschutzgesetz von 2001 trug dieser Erkenntnis Rechnung.

Welche Sexarbeiterin wird sich im Zweifelsfall ratsuchend an ein Gesundheitsamt wenden, wo sie gleichzeitig die „Pflichtberatung“ für ihre Anmeldung vorgenommen hat und wo sämtliche Daten dokumentiert und

Wirksame Prävention beruht auf Informationen und Eigenverantwortlichkeit. Die bisherigen Erfahrungen der HIV/STI-Beratungsstellen der Gesundheitsämter zeigen, dass dort, wo niedrigschwellige und anonym wahrzunehmende Angebote eingerichtet und kontrollierendes Vorgehen eindeutig und konsequent abgeschafft wurde, ein guter Zugang auch zu sog. „schwer erreichbaren“ Zielgruppen besteht. Dabei besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen aufsuchender Arbeit und einem fundierten Sprechstundenangebot: unter diesen Voraussetzungen steigt die Zahl der Ratsuchenden stetig.<sup>1</sup>

Eine Pflichtberatung wird das bestehende „Vertrauensverhältnis“ nachhaltig stören.

<sup>1</sup> Positionspapier der Deutschen STI-Gesellschaft zum Sand des ProstSchG, 20. 02. 2015 - [http://www.dstig.de/images/Sexarbeit/positionspapier%20der%20dstig%20sexarbeit\\_final\\_0315.pdf](http://www.dstig.de/images/Sexarbeit/positionspapier%20der%20dstig%20sexarbeit_final_0315.pdf)  
Und:

Gegen eine Anmelde- und Beratungspflicht von SexarbeiterInnen hat sich auch der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie die Amtsleidenden von 25 Gesundheitsämtern ausgesprochen, weil sie stigmatisierend ist, den Erfolg auf Vertrauen beruhender Präventionsarbeit gefährdet, besonders vulnerable Gruppen abschreckt und weder Opfer von Gewalt noch Opfer von Menschenhandel schützt.

[http://www.aerzte-oegd.de/pdf/stellungnahmen/150410\\_Statement\\_ProstSchutzG\\_Pflichtuntersuchung.pdf](http://www.aerzte-oegd.de/pdf/stellungnahmen/150410_Statement_ProstSchutzG_Pflichtuntersuchung.pdf)

Grundsätzlich fragt man sich, was eine Beratung zu Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft, der Ernährung und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs mit Prostitution zu tun hat? (Außer man unterstellt Ihnen wieder, dass Sie davon ausgehen, Kinder vor sich zu haben, die noch viel lernen müssen.) Diese Themen gehören sicher zur allgemeinen Lebensführung.

Inwieweit mit § 10, Abs. 3 des Entwurfs gegen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes verstoßen wird, wird noch juristisch, ggfs. in Gerichtsverfahren zu prüfen sein! Letztendlich kritisieren wir, wie Sie den Begriff „Beratung“ mißbrauchen. Die anerkannten Beratungs-Kriterien unterlaufen Sie mit der

- Verpflichtung zur Beratung gegenüber der Freiwilligkeit,
- der Verpflichtung der Beratungsthemen,
- der Verpflichtung der Angabe sämtlicher Daten und der Dokumentation gegenüber der Anonymität,
- der Verletzung des Datenschutzes
- und dem Zeugnisverweigerungsrecht (u. a. dem Recht auf Verschwiegenheit) des Beraters.

Keine andere Berufsgruppe muss sich dieser Pflichtberatungen mit dieser Bandbreite von Themen stellen. Wie würden Sie als PolitikerIn reagieren, wenn man für die Tätigkeit als Bundestagsabgeordnete/r sich zunächst in solch einem breiten Umfang beraten lassen müsste?

**4. Die Krönung der juristischen Kreativität sehen wir in der mehrfach verwandten Floskel „dass eine Prostituierte oder ein Prostituerter nicht über die zum eigenen Schutz erforderliche Einsicht verfügt „ ,**

die sich in mehreren Paragraphen wiederholt und unterschiedlich im Gesetz und in der Begründung Niederschlag findet. Eine klare Definition fehlt jedoch.

Mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff erniedrigen Sie SexarbeiterInnen ein weiteres Mal und machen sie zu Objekten der Kontrolle und Überwachung – mit weitreichenden Folgen:

- Denn wenn die Behörde entscheidet, dass die SexarbeiterIn „nicht über die zum eigenen Schutz erforderliche Einsicht verfügt“, erhält sie nicht die Anmeldebescheinigung und darf nicht der Prostitution nachgehen (§ 5, 1,1).
- Außerdem muss sie sich weiteren Maßnahmen der Behörde unterwerfen (§ 8,2,1).

BordellbetreiberInnen sind ebenfalls verpflichtet zu prüfen, ob die Person, die im Betrieb der Prostitution nachgehen will „über die zum eigenen Schutz erforderliche Einsicht verfügt“ § 25 Abs. 1, 1). Im Betriebskonzept hat er u. a. darzulegen, mit welchen Maßnahmen er sicherstellt, dass keine Person bei ihm tätig wird, die „über die zum eigenen Schutz erforderliche Einsicht verfügt“ (§ 23, Abs. 2, 2). Dabei kann er/sie sich nicht auf die Prüfung der Behörde und die von ihr ausgestellte Anmeldebescheinigung verlassen.

- Nach § 21, Abs. 3, 1 soll seine Erlaubnis für das Prostitutionsgewerbe widerrufen werden, wenn man eine Person, die „nicht über die zum eigenen Schutz erforderliche Einsicht verfügt“ in seinem Betrieb antrifft.

Nicht nur dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird: für den Betreiber hat die „Fehlentscheidung“ weitreichende Folgen, nämlich die Schließung seines Betriebes (was für die SexarbeiterInnen den Verlust Ihrer Arbeitsstätte bedeutet) – für die Behörde nicht! - so stellen sich doch zunächst folgende Fragen:

- Wer wird den Rahmen festlegen, was unter „nicht über die zum eigenen Schutz erforderliche Einsicht verfügt“ zu verstehen ist?
- Geht es um das Handling der Kunden? Um Falle schieben? Um die tgl. Anzahl von Kunden? Um die Verwendung des Geldes? Für Nahrung oder teure Handys oder Designer-Klamotten? Oder um den Freundeskreis? Einen Ehepartner?
- Werden die BehördenmitarbeiterInnen über die tatsächlichen Anforderungen der Prostitutionsausübung geschult? Oder müssen sie über eigene Prostitutionserfahrungen verfügen?
- Was verstehen sie „über die zur Ausübung der Prostitution erforderlichen elementarsten Grundkenntnisse“ (Seite 64)
- Soll eine Gesinnungsprüfung stattfinden und verfügen die MitarbeiterInnen der Behörde dann über psychologische Kenntnisse?

- Oder wird ein Fragenkatalog entwickelt, den die BehördenmitarbeiterInnen dann abarbeiten müssen?
- Welchen Einfluss hat die Haltung und Wertevorstellung des Behördenmitarbeiters?

Haben wir in Deutschland nicht schon genug Erfahrungen mit solchen „Auswahlverfahren“ gemacht und damit genug Leid verursacht?<sup>2</sup>

Neben der Tatsache, dass keine Behörde das Recht zu dieser Gesinnungsprüfung hat, werden auch die Mitarbeiter nicht über das entsprechende psychologische Knowhow verfügen. Offensichtlich haben sie in Kenntnis dieser Brisanz, die Rechtsauslegung und die praktische Umsetzung den Ländern und Kommunen überlassen und ihnen den schwarzen Peter für Durchführungsverordnungen, Dienstanweisungen und für die persönliche und praktische Ausstattung der dafür zu schaffenden Ämtern zugeschoben.

Sicherlich freuen sich schon jetzt die Juristen und die Gerichte, sich an die Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffes zu machen. Auch StudentInnen werden sich auf neue, ergiebige und süffisante Vorlesungen und Fallbeispiele freuen können.

Überrascht hat uns dann die behindertenfeindliche Erläuterung in der Begründung auf Seite 63 ff:

„Dass es an der zum eigenen Schutz erforderlichen Einsichtsfähigkeit fehlt, kann beispielsweise anzunehmen sein bei Vorliegen:

- einer stark ausgeprägten Intelligenzminderung, die mit der Folge emotionaler und sozialer Unreife einhergeht, anhand derer die betreffende Person z. B. zu einer außerordentlichen psychischen Abhängigkeit oder erschwerten Anpassung an die Anforderungen des alltäglichen Lebens neigt

Beispiel:

Eine Behördenmitarbeiterin akzeptiert Sexualität nur in einer Ehe – auf der Basis von Vertrauen und Liebe – und hat gerade erfahren, dass ihr Ehemann fremdgeht.

Sie hat nun über den Antrag der Sexarbeiterin zu bestimmen, die Freude an Sex mit möglichst verschiedenen und vielen Männern hat. Für sie stellt Sexualität eine Ressource dar und will mit ihrer sexuellen Dienstleistungen ihren Kunden was Gutes tun.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Euthanasie (Tötung) und Eugenik (Sterilisation) wurde – vor, während und nach der Nazizeit – auch durch „Fragenkataloge“ und durch persönlichen Auslegungsrahmen bestimmt, wer unter das Gesetz fiel.

- oder einer schweren geistigen Behinderung, aufgrund derer den alltäglichen Anforderungen nicht eigenständig nachgekommen werden kann.“

In dieser pauschalen Auslegung sehen wir einen groben Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot behinderter Menschen und gegen die UN-Behindertenkonvention. Diese Regelung läuft auf ein faktisches Berufsverbot für Menschen mit seelischen und geistigen Behinderungen hinaus.<sup>3</sup>

**Diese Einschätzung kann sicherlich nicht von dieser Behörde vorgenommen werden.**

## 5. Regelungen für bordellartige Betriebe

Wenn wir auch, wie eingangs schon dargelegt, klare gesetzliche Regelungen für bordellartige Betriebe befürworten und uns stets für Konzessionen und damit für Rechtssicherheit<sup>4</sup> eingesetzt haben, so lehnen wir doch auch diesen Teil des Referentenentwurfs ab:

- Auch den BetreiberInnen werden ausschließlich kriminelles Verhalten und ausbeuterische Absichten unterstellt. Eine Eingliederung ins allgemeine Wirtschaftsleben ist so nicht zu erreichen.
- Die ansonsten geforderte Unschuldsvermutung wird ins Gegenteil verdreht.
- Mit diesem Sondergesetz werden andere und höhere Voraussetzungen und Maßnahmen aufgestellt, als sie von anderen Gewerbetreibenden verlangt werden.
- So wird neben der schon umfangreichen Zuverlässigkeitsprüfung zusätzlich eine Stellungnahme der zuständigen Landespolizeibehörde gefordert, die Bedenken äußern können – was sich jeder Rechtsstaatlichkeit entzieht.
- Wir erkennen in diesem Gesetz nicht eine bundeseinheitliche Regelung zur Absicherung der Betriebe, sondern einen breiten Fächer an Möglichkeiten zur Schließung von bestehenden und Verhinderung von neuen Betrieben.
- Warum das Gesetz keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Betriebsstätten macht, können wir nicht ver-

---

<sup>3</sup> Ähnliche Regelungen in den Approbationsordnungen wurden wegen des Benachteiligungsverbotes gestrichen.

<sup>4</sup> Siehe unseren eigenen Gesetzesvorschlag vom Juni 2014: <http://www.bsd-ev.info/publikationen/index.php>

stehen. Es macht einen enormen Unterschied, ob es sich um ein kleines Wohnungsbordell oder eine Bar mit Getränkeauschank und Whirlpool oder einen Saunaclub handelt.

- Auch verstehen wir nicht, warum kein Unterschied gemacht wird zwischen schon (längst) bestehenden Betriebsstätten und neuen. Wollen Sie sich da ein Instrument schaffen, letztendlich gegen alle vorgehen zu können?
- Die bestehenden, meist über viele Jahre und Jahrzehnten bewährten kleinen Betriebe, die unauffällig und integriert im gesamten Stadtgebiet verteilt existieren, von denen erwiesenermaßen keine Störungen ausgehen und die gute Arbeitsbedingungen für SexarbeiterInnen bieten, werden die neuen Anforderungen nicht erfüllen können – wie z. B. wegen Platzmangel getrennte Sanitäreinrichtungen für Prostituierte und Kunden.
- Warum Arbeitsräume nicht mehr als Schlafmöglichkeiten für Prostituierte genutzt werden sollen, ist nicht verständlich: dies widerspricht den geschäftlichen Realitäten und den Bedürfnissen der SexarbeiterInnen, treibt ihre Kosten in die Höhe und führt zur Verdrängung ganzer Segmente, wie z. B. der Terminwohnungen.
- Es fehlt an Übergangsregelungen für bestehende Betriebe, Ausnahmegenehmigungen und Duldungen.
- Auf Regelungen im Bau- und Baunutzungsrecht hat man bewusst verzichtet und damit die bisherige Willkür in diesem Bereich durch eine strukturelle Schließungsmöglichkeit ersetzt: mit der neu vorzunehmenden Beantragung der Erlaubnis geht eine automatische Meldung u. a. an die Baubehörde, die, wenn sie die eingangs beschriebenen Gerichtsurteile zugrunde legt, Bordelle in Wohngebieten und Mischgebieten verbieten wird bzw. bestehende schließen wird. Will der Gesetzgeber überhaupt Betriebsstätten genehmigen oder nur einige wenige Große dulden?
- Übrig bleiben die wenigen Großbordelle am Rande der Stadt und in Industriegebieten, die schon jetzt der absoluten Kontrolle durch die Polizei und die Finanzbehörden unterliegt: wer dort arbeiten möchte, muss schon heute seinen Ausweis in Kopie beim Bordellbetreiber hinterlegen, der sie an die Polizei weitergibt.  
Auch leitet der Betreiber als Erfüllungsgehilfe des Finanzamtes – unbeschadet der Tatsache, dass die SexarbeiterIn über eine



eigene Steueranmeldung verfügt – die tgl. Pauschalsteuer an das Finanzamt ab.

- Eine Reduktion der Bordelle auf einige Großbetriebe schadet der nötigen Vielfältigkeit (wie in anderen Branchen auch), verdrängt wichtige Arbeitsplätze und führt zu weiteren Verdrängungswettbewerben untereinander.
- Die Einführung des Kondomzwangs ist bekanntermaßen ein Alibigesetz, das von niemandem überprüft werden kann und nur die Scheinheiligen beruhigt. Wie in der Vergangenheit die bayrische Kondomverordnung gezeigt hat, wird diese Regelung von Kunden zur Ausübung von Druck auf die SexarbeiterIn genutzt werden (bei ihm doch eine Ausnahme machen zu können) und von der Polizei zur Bespitzelung und zum Auftreten von Scheinfreiern mit anschließenden Konsequenzen für die SexarbeiterIn.

## 6. Generelle Kritik

Dieses Sondergesetz bedeutet eine zusätzliche Gefahr der Stigmatisierung und Kriminalisierung von SexarbeiterInnen.<sup>5</sup> Es dient nicht ihrem Schutz und schon gar nicht ihrer Professionalisierung. Respekt fehlt gänzlich.

Mit einem ungeheuren Verwaltungsaufwand und hohen Bürokratiekosten wird eine Scheinsicherheit und ein Engagement für die vermeintlichen Opfer von Gewalt und Zwang präsentiert, dass der Staat und seine Institutionen in der Vergangenheit schon hat vermissen lassen, wo die bestehenden Gesetze gegen sexuelle Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB), Erpressung (§ 253 StGB),

---

<sup>5</sup> Amnesty International, 11.08.2015, Siehe: <https://www.amnesty.de/2015/8/12/menschenrechte-von-sexarbeiterinnen-und-sexarbeitern-schuetzen?destination=startseite>

„Denn Strafgesetze, die der Unterdrückung von Prostitution dienen sollen, führen in der Praxis hauptsächlich zur Marginalisierung einer sowieso schon schwachen Bevölkerungsgruppe ohne echte Lobby.“

„Ein Verbot schadet ausgerechnet denen am meisten, die es angeblich schützen soll: es entzieht das Gewerbe dem Blick der Polizei, verdrängt es in die Schatten der Gesellschaft, ganz zu schweigen davon, dass die Sexarbeiterinnen zum Überleben gezwungen werden, Kunden zu akzeptieren, die sie sonst eigentlich ablehnen würden.“

„Wie der Tagesspiegel von Amnesty erfuhr, hat die Organisation jetzt auch Deutschlands geplantes neues Prostitutionsgesetz im Blick. Wie der Tagesspiegel auf Nachfrage bei Amnesty International erfuhr, sieht man die Registrierungspflicht für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die der Gesetzentwurf vorsieht, ebenso kritisch wie die Pflicht zur Gesundheitsberatung. Beides verletze die informationelle Selbstbestimmung und bringe ein soziales Stigma mit sich. "Mit der Registrierung ist die Gefahr eines Zwangsoutings als Prostituierte verbunden", hieß es dazu am Sitz der Organisation in London.“

Nötigung (§ 240 StGB), sittenwidriges Rechtsgeschäft/Wucher (§ 138 BGB) und Ausbeutung (§ 134 BGB) ausreichend gesetzliche Grundlagen bieten.

Die **Kosten** für den Aufbau dieser neuen Bürokratie (Personal, Ausbildung, Ausstattung, Formulare, Info-Blätter, Dokumentation, Buchhaltung, Kontrolle, Statistik, etc.) steht in keinem Verhältnis zu dem gewünschten Erfolg – auch erscheint der finanzielle Ansatz zu knapp.

Auch ist nicht ersichtlich, welche Kosten in welchen Gebühren einfließen, also vom Markt letztendlich erstattet werden oder woher nicht erstattete Kosten finanziert werden.

Letztendlich befürchten wir, dass die Kosten überwiegend bei den SexarbeiterInnen hängen bleiben werden. Der Markt bzw. die Kunden werden die darauf begründeten Honoraranhebungen nicht akzeptieren. Die BetreiberInnen werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ihre Kosten ebenfalls weitergeben – also in die Tages- und Stundenmieten einrechnen.

**Damit würden die SexarbeiterInnen die Kosten „ihres Schutzes“ selbst tragen, eines Schutzes, der bei ihnen nicht ankommt, den sie nicht wollen und nicht brauchen!**

Diese enormen Ressourcen stellen wir uns effektiver eingesetzt vor – allein wenn nur die wenigen Fachberatungsstellen Prostitution und die Gesundheitsämter so ausgestattet würden, dass sie bedarfsgerecht arbeiten könnten.

Auch wäre das Geld sinnvoller angelegt, wenn man das von der DAH getragene Modellprojekt profiS, wo es um Empowerment von Prostituierten geht, endlich aufstocken würde.

Die Begründung fällt als auffallend diffiziler und weitreichender auf als der Gesetzestext an sich, womit man offensichtlich für die Rechtsanwendung weitere Spielräume einräumen will. Diese Differenz erachten wir für gefährlich, weil sie zu weiterer Rechtsunsicherheit führen wird und zur bundesweit verschiedenen Anwendung und Auslegung in Einzelfällen.

Auffällig sind daneben die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe, wie z. B.:

- „eine Prostituierte oder ein Prostituiertes nicht über die zum eigenen Schutz erforderliche Einsicht verfügt“

- „Zwangslage“,
- „Hilflosigkeit“,
- „tatsächlichen Anhaltspunkte“,
- „Sonstige Belästigung“,
- „angemessene Frist“,
- „dass die Art des Betriebes mit der sexuelle Selbstbestimmung unvereinbar oder der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leistet“,
- „Angebotsgestaltung“,
- „wucherähnliche Vertragskonstellationen“,
- „Hygienpläne“,
- „geeignete Aufenthalts- und Pausenräume“

Hierin sehen wir die große Gefahr der bundesweit verschiedenen und individuellen Rechtsauslegungen und Rechtsanwendungen und der sich anschließenden mühsamen, jahrelangen Klärungen durch die Gerichte.

In der gesetzlich gewollten und festgeschriebenen Datensammelei bei verschiedenen Behörden und deren Kooperationspartnern und bei den BordellbetreiberInnen sehen wir einen eklatanten Verstoß gegen geltende Datenschutzbestimmungen und einen Eingriff in die grundgesetzlich verbrieft Privatsphäre von SexarbeiterInnen. Einer juristischen Klärung vor Gericht sehen wir mit Spannung entgegen – wie auch in den anderen rechtlich fragwürdigen Regelungen.

## **Fazit**

Der Referentenentwurf drückt insgesamt eine negative Haltung der Politik gegenüber der Gesamtheit der Prostitutionsbranche aus. Diese wird ausschließlich als kriminell und verwerflich gesehen.

Weiter ist der Referentenentwurf von dem Gedanken getragen, staatlicherseits alles, aber auch wirklich alles von A bis Z überwachen, überprüfen, reglementieren und kontrollieren zu wollen. Dabei ist man bereit, SexarbeiterInnen, InhaberInnen von Betrieben und Kunden ihrer elementarsten Rechte zu berauben. Die einzelnen Regelungen widersprechen rechtstaatlichen und sogar verfassungsrechtlichen Grundsätzen; sie sind nicht verhältnismäßig, auch nicht geeignet und richten sich gegen alle Forderungen, Beschreibungen und Analysen von SexarbeiterInnen, BetreiberInnen und Kunden (den Akteuren und Experten der Prostitutionsbranche) und deren jeweiligen Berufs- und Fachverbänden.

Als ein weiteres Indiz dafür sehen wir in der Widersprüchlichkeit der mit dem Gesetz verfolgten Ziele:

- auf der einen Seite wird behauptet, die Prostitution in die gewerbe-rechtliche Normalität überführen zu wollen,
- um ihr dann mit polizei- und ordnungsrechtlichen Instrumenten und Aufsicht zu begegnen.

Mit dem Referentenentwurf ist man den Forderungen von **Prostitutions-gegnerInnen** gefolgt. Eine echte Anhörung, Beteiligung oder sogar Partizipation der Beteiligten hat nicht stattgefunden.

Ein Schutz der Prostituierten ist so nicht zu erreichen. Im Gegenteil: mit der Etikettierung der SexarbeiterInnen als Opfer und als generell Schutzbedürftige demütigen Sie sie zusätzlich und diskreditieren sie in unvorstellbarer Weise.

Die Wahl der vielen Regulierungsinstrumente (z. B. Anmeldung, unterschiedslose Erlaubnispflicht, Informations- bzw. Beratungspflicht, gesundheitliche Beratung, etc.) entsprechen keineswegs dem besonderen Bedarf von SexarbeiterInnen, erst recht nicht den vulnerablen unter ihnen. Ihre Berufsausübung wird dagegen in einem unzulässigen Ausmaß erschwert.

SexarbeiterInnen, die sich nicht anmelden wollen und so keinen Arbeitsplatz mehr finden, werden abtauchen und sind damit auch nicht mehr zu erreichen für Beratung und Empowerment. Sie sind die Leidtragenden, denn sie begeben sich damit auch in Nischen, wo sie mehr Gefahren und Unwägbarkeiten ausgesetzt sind.

Wir fordern Sie auf, den Gesetzesentwurf zu überdenken und zu überarbeiten und die kommende Monate für Nachbesserungen zu nutzen. Nachdem Sie sich **ab 2002 Zeit gelassen** haben, sollte ein nächster gesetzgeberischer Schritt überlegt, fundiert, zielgerichtet, effektiv, juristisch haltbar, bundeseinheitlich und vor allen Dingen für die in der Prostitution Tätigen von Nutzen und ohne Schaden sein.

Konkret fordern wir Sie auf

- den Aufbau von eigenen Vertreterstrukturen für SexarbeiterInnen und BordellbetreiberInnen zu unterstützen,
- gemeinsam mit ihnen gesetzliche Regelungen **schrittweise** zu entwickeln, deren Umsetzung gemeinsam zu begleiten und zu überprüfen und zu korrigieren; dafür erachten wir die Einrichtung einer paritätisch besetzten Expertenkommission für unabdingbar für die

- begleitenden Maßnahmen: denn jedes Gesetz bedarf der Kommunikation und eines breiten gesellschaftlichen Dialogs,
- für die konsequente Entkriminalisierung der Prostitution einzutreten und eine Streichung sämtlicher prostitutionsspezifischer Einzelnormen im Strafrecht durchzuführen:
    - ersatzlose Streichung der §§ 180 a StGB (Ausbeutung von Prostituierten)
    - ersatzlose Streichung von 181 a StGB (Zuhälterei),
    - ersatzlose Streichung des § 184 e StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution)
    - Zusammenlegung von § 232 und § 233 StGB und teilweisen Streichung (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
    - teilweise Streichung von § 233 a StGB (Förderung des Menschenhandels),
    - ersatzlose Streichung des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Verbot der Prostitution),
    - teilweise Streichung von § 104 Absatz 2 StPO (Durchsuchung bei Nacht),
  - und als einen ersten Schritt hin zu einer Einbindung bordellartiger Betriebe ins Wirtschaftsleben, diese zu konzessionieren mit einer entsprechenden Einbindung im Bau- und Baunutzungsrecht und der Anpassung des Steuerrechts an die tatsächlichen und verschiedenen Betriebskonzepte – bundeseinheitlich und im Sinne des Grundgesetzes:
    - Art 1 GG:** Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt
    - Art 2 GG:** Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
    - Art 3 GG:** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

### **Only rights can stop the wrongs!**

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Klee/Vorstand    Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.  
 Wilhelmine-Gemberg-Weg 12  
 10179 Berlin  
 0174-9199246  
 www.bsd-ev.info

P. S.

- Im Rahmen der fundierten und sorgfältigen Arbeit des Runden Tisches Prostitution in NRW wurde z. B. die Idee entwickelt, anhand eines Modellprojektes in 1-2 Kommunen gesetzliche Regelungen für die Bordellbetriebe einzuführen und zu testen. Diese Idee könnten Sie aufnehmen.
- Wegen der jahrelang fehlenden Umsetzung des Prostitutionsgesetzes auf das Gewerbe- und Bau-/Baunutzungsrecht erarbeiteten wir im Juni 2014 einen eigenen Gesetzesvorschlag und boten ihn als Diskussionsgrundlage an.  
Siehe: <http://www.bsd-ev.info/publikationen/index.php>
- Verweisen möchten wir auch auf die positiven Ergebnisse des Modellprojektes **profiS**, das seit 2008 von der Deutschen AIDS-Hilfe e. V. mit dem Verein move e. V. bundesweit in Bordellen Professionalisierungsworkshops durchführt und SexarbeiterInnen u. a. stärkt, sich im Job zu schützen für ihre Gesundheit und gegen sexuell übertragbare Erkrankungen und HIV/AIDS.  
Siehe: [http://move-ev.org/?page\\_id=12](http://move-ev.org/?page_id=12)